

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

Verbandssatzung

vom 21. Februar 2019

ENTWURF

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Aufgabe und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Zweckverbände Gruppenklärwerk Wendlingen am Neckar
Zweckverband Kläranlage Böblingen-Sindelfingen
Große Kreisstadt Nürtingen
Abwasserzweckverband Nagold
Abwasserzweckverband Mittlere Fils
Zweckverband Gruppenklärwerk Talhausen
Verbandskläranlage Donaueschingen
... und 25 weitere

bilden unter dem Namen

Zweckverband Klärschlammverwertung

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände zu entsorgen.

Außerdem besorgt er die Vermarktung der dabei gewonnenen thermisch elektrischen Energie und die Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors auf Basis der hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen.

- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.

- (4) Der Zweckverband kann in seiner Verbrennungsanlage in Böblingen auch Klärschlämme und andere Stoffe/Rückstände (z. B. aus xx u. Ä.) von Dritten annehmen, verarbeiten und entsorgen.

- (5) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 3 und 4 sind kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes oder Dritter erbracht werden.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei: "Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	1 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

- (6) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.
- (7) Der Verband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Verband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.
- (8) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (9) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes galten haben.
- (4) Soweit von den bisherigen Mitgliedern Stammkapital aufgebracht wurde, ist dieses unter Berücksichtigung des neuen Beteiligungsverhältnisses von Neumitgliedern ebenfalls aufzubringen und auszugleichen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	2 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 3

Weitere Klärschlammbringer

- (1) Der Verband kann Verträge über die Annahme von Klärschlamm öffentlicher und privatrechtlicher Klärschlammbringer an die Verbrennungsanlage des Zweckverbandes abschließen, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteil für die Verbandsmitglieder gestattet.

§ 4

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
- a) in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
 - b) von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
 - c) bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	3 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 5

Verfassung Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 6, 7);
 2. der Verwaltungsrat (§ 8);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 9);
 4. der Geschäftsführer (§ 10).

- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Verband kann Beamte haben.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	4 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus xx Vertretern der Verbandsmitglieder. Für die einheitliche Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 25.000 EW des Beteiligungsverhältnisses nach § 15 Abs. 1 über eine Stimme.

Verbandsmitglied ZV / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Vertreter	Anzahl der Stimmen
ZV Gruppenklärwerk Wendlingen	x	x
ZV Kläranlage Böblingen-Sindelfingen	x	x
Große Kreisstadt Nürtingen	x	x
Abwasserzweckverband Nagold	x	x
Abwasserzweckverband Mittlere Fils	x	x
ZV Gruppenklärwerk Talhausen	x	x
Verbandskläranale Donaueschingen	x	x
...		
Zusammen	xx	xx

- (2) Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Verbandsvorsitzenden der Zweckverbände, sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden von den dafür zuständigen Gremien der betreffenden Verbandsmitglieder bestellt.
- (4) Gehört ein Gewählter dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitgliedes, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	5 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 2);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 18, 19) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
 4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammbringern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 3);
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 8 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 9 Abs. 1);
 6. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers (§ 10, 11);
 7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Geschäftsführers;
 9. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
 10. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
 11. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
 12. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 20);
 13. Maßnahmen nach § 1 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	6 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter (§ 9) vertreten. Für die sechs weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird je ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	7 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern. § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (6) Ihm obliegt:
 1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers (§ 11) liegen;
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
 3. der Erwerb von Kunstgegenständen;
 4. die Aufnahme von Krediten, sofern sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers (§ 11) liegen;
 5. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (7) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend.
- (8) Der Verbandsvorsitzende kann Bedienstete des Zweckverbandes mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	8 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 10

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann als Angestellter oder Beamter auf Zeit angestellt werden. Im Falle einer Anstellung als Beamter beträgt die Amtszeit 8 Jahre.

§ 11

Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer leitet den Zweckverband, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihm obliegt:
1. die laufende Betriebsführung;
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 3. die Verfügungen über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 50.000 € im Einzelfall, Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben bis zu 20.000 €, außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 € im Einzelfall;
 4. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzelnen ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 €;
 5. die Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan, wenn der Betrag 500.000 € nicht übersteigt, sowie die Leistung von außerplanmäßigen Tilgungen von Krediten;
 6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Wirtschaftspläne;
 7. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 € nicht übersteigt;
 - 7.1 der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Nennwert von jeweils bis zu 10.000 € jährlich.
 8. der Verzicht auf fällige Ansprüche des Zweckverbandes oder die Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 25.000 € nicht übersteigt;
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 25.000 € nicht übersteigt;

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	9 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

10. die Anstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe 9c TVöD im Rahmen des Stellenplanes;
11. der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.
- (4) Der Geschäftsführer wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung mit und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 12

Vertretungsberechtigung des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Im Verhinderungsfall vertritt den Geschäftsführer sein Stellvertreter.
- (3) Der Geschäftsführer kann Mitarbeiter des Zweckverbandes im bestimmten Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter

Zweckverband
Klärschlammverwertung Böblingen-Sindelfingen

und zwar der Geschäftsführer ohne Zusatz, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)“, die anderen beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz „im Auftrag (i. A.)“.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	10 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 13

Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	11 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 15

Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet. Dieses wird auf x x € festgesetzt.
- (2) Das Stammkapital wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 15 (3) aufgebracht.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind an der Klärschlammverbrennungsanlage in Böblingen wie folgt beteiligt:

	Einwohnerwerte EW	(EW) %
ZV Gruppenklärwerk Wendlingen	170.216	x
ZV Kläranlage Böblingen-Sindelfingen	250.000	x
Große Kreisstadt Nürtingen	75.000	x
Abwasserzweckverband Nagold	x	x
Abwasserzweckverband Mittlere Fils	x	x
ZV Gruppenklärwerk Talhausen	x	x
Verbandskläranlage Donaueschingen	x	x
...		
Zusammen	xxx.xxx	100,00

Grundlage des Beteiligungsverhältnisses ist, die für das Jahr 2019 nach der Anlage 1 der Satzung - die Bestandteil dieser Satzung ist – jeweils ermittelte Auslegung der Kläranlage.

- (4) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei: "Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	12 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 16

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 15 Abs. 3 erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 16 Abs. 3 erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 17

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird zu **35 v. H.** nach dem Beteiligungsverhältnis gem. § 15 Abs. 3 und zu **65 v. H.** nach den von den Verbandsmitgliedern im Vorjahr angelieferten Klärschlamm-mengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonverbrennungsanlage wird nach dem Beteiligungsverhältnis gem. § 15 Abs. 3 jährlich umgelegt.
- (3) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	13 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 18

Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden. Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 19

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 20

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von den Verbandsmitgliedern mit mindestens 75 % der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung ist im Übrigen als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Anteile des § 15 Abs. 3 über.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Anlagesachvermögens übernimmt.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	14 von 15

Zweckverband Klärschlammverwertung	
Satzung	Verbandssatzung

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse [www. x x x.de](http://www.x.x.de) bekanntgemacht. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 22

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt von:	Typ: Satzung	freigegeben von:	In Kraft ab:	Seite:
	Datei:"Verbandssatzung_Klärschlamm.doc"		tt.mm.jjjj	15 von 15